

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse E

Dem Unternehmen

CMO Obernai S.A.

wird für den Betrieb in

F- 67210 Obernai, Rue des Bonnes Gens

bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Vorschriften

DIN 18 800 Teil 7, DIN 15 018, Z-30.1-1

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

(111) Lichtbogenhandschweißen
(121) UP-Schweißen mit Drahtelektrode
(135) MAG-Schweißen
(136) MAG-Schweißen mit Fülldrahtelektrode
(141) WIG-Schweißen

Grundwerkstoffe

S235 bis S460 nach Bauregelliste, S690 QL

Erweiterungen/Einschränkungen

Die Erweiterung zum Schweißen von Feinkornbaustählen > S355 gilt nur für Stumpfnähte.

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

Jehle, Francois, 12.04.1958, EWE

Vertreter
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

entfällt

Bemerkungen

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum

07.07.2012 bis 07.07.2015

Bescheinigung Nr.

3223/ 14 122074 ka/da

ausgestellt am

28.06.2012

Der Leiter der Anerkannten Stelle


siehe Rückseite



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichen falls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Die verantwortliche Schweißaufsichtsperson Herr Francois Jehle wird bei der Überwachung der Schweißarbeiten von den Schweißfachmännern (EWS) Luc Diemert, Martin Schroetter und Joseph Luck unterstützt.
Durch Verfahrensprüfungen des Institut de Soudre, Vendenheim, wurde der Nachweis geführt, dass der Betrieb UP-Schweißungen am S355 J2 + N und den Werkstoff S690 dem Stand der Technik entsprechend, fachgerecht verschweißen kann. 

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg
3. z.d.A.